

Zu TOP 12 ö der KSA-Sitzung am 08.05.2023 - Antrag auf Haushaltsrechtliche Prüfung des  
KJR

Der Kreisjugendring als Untergliederung des Bayerischen Jugendrings  
(eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts) unterliegt folgenden Prüfungen:

<b><u>Prüfungsinstanz:</u></b>	<b><u>Rechtsgrundlage:</u></b>
<b>Von der Vollversammlung gewählte Rechnungsprüfer des KJR</b>	Regelungen des 4. Abschnitts der FO-HiE (§§ 37 bis 42) bzw. des 2. Abschnitts der FO-HPL/S (§§ 33 bis 37)
<b>Landesvorstand BJR</b>	<u>§ 38 Nr. 1 der Satzung BJR:</u> Der Landesvorstand hat das Recht, jederzeit die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften, der Regelungen dieser Satzung und der Grundsatzgeschäftsordnungen, <b>der Grundsätze des ordnungsgemäßen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens</b> sowie die Rechtmäßigkeit der Arbeitsverhältnisse <b>zu überprüfen.</b>
<b>Innenrevision des BJR</b>	<u>§ 41 Nr. 2 der Satzung des BJR:</u> Die Rechnungsprüfung gemäß Artikel 109 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung wird <b>durch die Innenrevision des Bayerischen Jugendrings</b> durchgeführt, die hierbei an Weisungen der Organe des Bayerischen Jugendrings nicht gebunden ist.
<b>Bayerischer Oberster Rechnungshof (ORH) und staatliche Rechnungsprüfungsämter</b>	<u>§ 41 Nr. 1 Satzung BJR:</u> Dem Bayerischen Obersten Rechnungshof steht das Recht zur Überprüfung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu.